Gemeinde Hofstetten-Flüh

KANTON solothurn

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Gemeinde	Hofstetten-Flüh
Gewässer	**Talbächli**
Abschnitt	Parcellen Nr. 90193 / 570 / 571 / 2954 (Revitalisierung Talbächli)
Projekt	**Hochwasserschutz und Revitalisierung Talbächli**
Projektphase	Bauprojekt
Inhalt	**Situation 1:200**

Den Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.11) zu.

Öffentliche Auflage vom 09.04.2020 bis 08.05.2020
Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. RRB 2020/1062 vom 28.09.2020
Der Staatsschreiber:

Publikation im Amtsblatt Nr. 43 vom 29.10.2021

Übersicht

gruner
Gruner Schweiz AG
Gruner Gruppe | Gruner AG Baderstrasse 1 | CH-4601 Olten
Telefon +41 62 285 12 12
Fax +41 62 285 12 13
www.gruner.ch | info@gruner.ch
www.gruner.ch/ch

Doc.-Nr.	2117407000-3
Format	420 / 297
Projektleiter	Name / Datum
Bearbeitung	MAA 09.07.2019
Geprüft	
Freigabe	
Revision	Index 0 MAA 08.11.2021
	Index A MAA 31.08.2018
Freigabe	
KTAG/Amt Abt. / SP	
Gegenzeichnung	
Gegenzeichnung / Office	
Freigabe KS	
Freigabe	JTA-20000

Gemeinde Hofstetten-Flüh
Bau, Umwelt und Raumplanung (BUR)
Hauptstrasse 12
Telefon +41 730 91 80 / Telefax 061 735 91 91

Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Revitalisierung Talbächli, Hofstetten-Flüh"

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Mit dem Ausbau und der Renaturierung des Talbächlis und der flankierenden Massnahmen wird der Hochwasserschutz gewährleistet und ein naturnahes Bach mit Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Hofstetten-Flüh und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 711.11) unterstellt.

§ 4 Massnahmen

4.1 Gestaltung
Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt. Es wird bei der Gestaltung auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt.

4.2 Erschliessung, Begehbarkeit
Der Bach und die Erlebnisbereiche werden über die im Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen.

4.3 Bepflanzung
Die Ufer des Talbächlis werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten.
Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgemässen Strauchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

4.4 Unterhaltsfestlegung
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Zustandes des Baches zugelassen. Baden und baulliche Anlagen, auch Mäuleinen wie Gartenbrücken, Stützbeine, Einfassungen, Kompostieren, Grillplätze sowie kleine Hütte dürfen nicht erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen von Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Revitalisierung Talbächli, Hofstetten-Flüh" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, sowiet es der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Leitungskataster Hofstetten-Flüh

Kanalisation	Telefon
Die schwarzen Objekte sind massstäblich dargestellt.	
Wasser	GGA
Gas	Fernwärme
Elektrizität	Verkehrsregelungsanlage
	Diverses

Wichtige Hinweise:
- Keine verbindliche Auskunft über den Bestand und die Lage der unterirdischen Leitungen.
- Für die Vollständigkeit und die genaue Lage dieses Leitungsplanes wird keine Gewähr geboten.
- Es ist Sache des Bauherrn, sich vor Beginn der Bauarbeiten über die genaue Lage der Leitungen zu informieren und gegebenfalls durch Schachtung zu überzeugen.
- Die Leitungsbesitzer sind für die Markierung ihrer Leitungen im Gelände verantwortlich.
- Bei Verletzung der Leitungen haben der Verursacher und der Eigentümer der Leitungen für den entstandenen Schaden zu haften.
- Für Fehler und Mängel haftet der Ersteller des Leitungsplanes nicht.

Legende:

- Projektierter Bachlauf im Niederwasserbett (Niederwasser)
- Böschung, extensive Wiese
- Flachufer / Kiesbank
- Hochstammobstbaum
- Rohrkolben
- Ackerbohne
- Steinblöcke verdeckt
- Steinblöcke
- Wurzelstock
- Baum
- Strauch
- Geltungsbereich

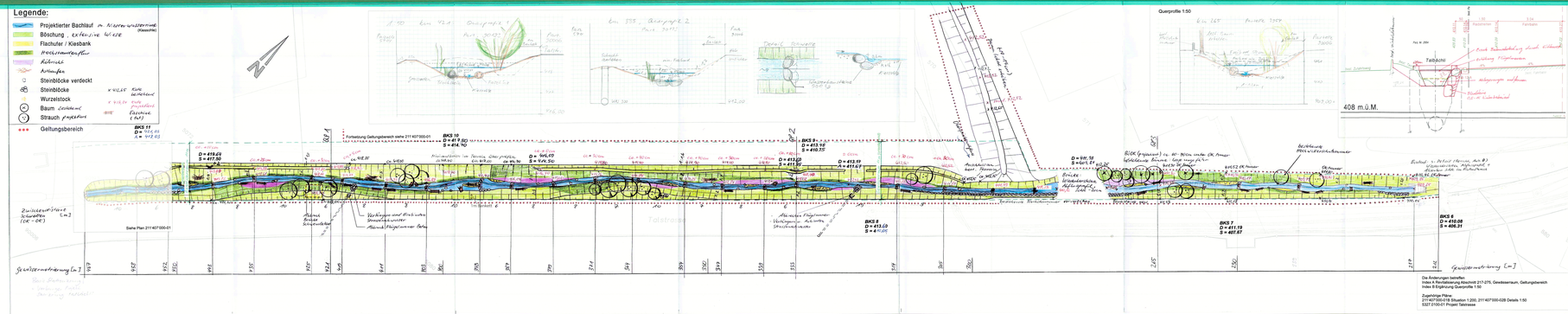

Die Änderungen betreffen:
Hochwasserschutz und Revitalisierung 217-275, Gewässersanierung, Geltungsbereich
Index B Ergänzung Querprofile 1:50

Zugehörige Pläne:
2117407000-01B Situation 1:200; 2117407000-02B Details 1:50
5327.0100-01 Projekt Setzwasse